

Satzung

„Verein für Landschaftsgestaltung und Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern e.V.“

Eingetragen im Vereinsregister Nr. VR 1179, Amtsgericht Neubrandenburg

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Verein für Landschaftsgestaltung und Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern e.V.“, abgekürzt VLAMV und ist in das Vereinsregister als e.V. eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 17091 Tützpatz, Demminer Str. 5.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Die Wald- und Kulturlandschaften, die Gewässer inklusive der Ostsee, die Freiräume in besiedelten und siedlungsnahen Bereichen und die landwirtschaftlich genutzten Flächen in Mecklenburg-Vorpommern erfüllen wichtige, vielfältige Funktionen. Sie dienen unserer Daseinsvorsorge und sichern die biologische Vielfalt. Es ist unser Ziel, sie in ihren Funktionen zu bewahren, zu verbessern und sie umwelt- und naturschutzfachlich positiv weiterzuentwickeln.
2. Wir wollen in Mecklenburg-Vorpommern sicherstellen und daran verantwortlich mitarbeiten, dass
 - a) schwerpunktmäßig die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne der §§ 1,2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) und des Landesgesetzes Mecklenburg-Vorpommerns zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) konsequent verfolgt und verwirklicht werden. Dabei liegt ein besonderer Schwerpunkt auf der Sicherung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft, indem die Naturlandschaften vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen bewahrt werden. Wir setzen uns ebenfalls schwerpunktmäßig dafür ein, dass die biologische Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten vor Eingriffen und Störungen in ihren Lebensraum im Sinne des BNatSchG bewahrt wird.
 - b) die Landschaften und deren Ästhetik eine deutlich größere gesellschaftliche, politische und rechtliche Bedeutung erfahren. Sie besitzen einen Eigenwert und sind nicht beliebig belastbar. Sie vermitteln den Menschen unbewusst wichtige Grundbedürfnisse: Schutz, Heimatgefühl und Identität. Infrastrukturelle Eingriffe und Fragmentierungen naturnaher Landschaften, wie Siedlungs- und Gewerbebauten sowie der Verkehrswegebau, verändern ihr prägendes Bild. Insbesondere der Bau und Betrieb von Windrädern in Wald und Kulturlandschaften und an der Ostseeküste Mecklenburg-Vorpommerns inklusive offshore Bereiche schaffen den Charakter eines Industrieraumes und schädigen deren Biodiversität, den Erholungswert und die landschaftsästhetische Funktion.

- c) die in Mecklenburg-Vorpommern in hoher Dichte vorhandenen und von dem Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern ausdrücklich erfassten historisch gewachsenen Kulturlandschaften in ihrer denkmalgeschützten Zusammengehörigkeit erhalten bleiben und ebenfalls vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen bewahrt werden. Die von Menschen gestalteten Landschaftsteile, an deren Erhaltung ein öffentliches Interesse besteht, da die Landschaftsteile bedeutend für die Geschichte des Menschen, für Städte und Siedlungen oder für die Entwicklung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen sind und für die Erhaltung und Nutzung künstlerische, wissenschaftliche, geschichtliche, volkskundliche oder städtebauliche Gründe vorliegen, sollen in ihrer Einzigartigkeit weiterhin gepflegt, vor visuellen Beeinträchtigungen bewahrt und weiterentwickelt werden. Dieses Ziel dient der Wahrung der Vielfalt und Pflege von Kulturlandschaften als gemeinsame Werke von Natur und Mensch und ist insbesondere für die Region der Mecklenburgischen Seenplatte relevant, da sich in dieser Region Park- und Gutslandschaftsräume mit herausgehobener Ausprägung sowie Einzelobjekte mit herausgehobener Bedeutung befinden, die besonders wertvolle historische Kulturlandschaften bzw. besonders wertvolle Teilräume darstellen. Daneben setzen wir uns ebenfalls für die Bewahrung der in Mecklenburg-Vorpommern vorhandenen Einzeldenkmäler in Gestalt der vom Denkmalschutzgesetz erfassten Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler sowie der Denkmalbereiche ein. Wir wollen dafür Sorge tragen, dass die denkmalgeschützten Umgebungen der Einzeldenkmäler von Beeinträchtigungen freigehalten werden und ihre Einzigartigkeit bewahrt wird.
- d) die Verbraucher über die umwelt- und gesundheitsrelevanten Auswirkungen von insbesondere auf dem Markt angebotenen Produkten und Dienstleistungen sowie Verhaltensweisen aufgeklärt und beraten werden.
- 3. Der Verein will mit den Bürgerinnen und Bürgern, den Grundeigentümern und Grundbesitzern, den Kommunen, den Behörden, den Interessenverbänden der Land- und Forstwirtschaft, der Jägerschaft, des Tourismus, des Gewerbes und anderen Landschafts- und Naturschutzvereinigungen eine Basis dafür bieten, gemeinsame Ziele entsprechend des Vereinszweckes umzusetzen. Dazu sind auch vereinsübergreifende Allianzen zu entwickeln.

4. Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Vorträge,
- b) Exkursionen,
- c) Veranstaltungen zur Information über die Vereinszwecke insbesondere der Landschaftspflege und des Artenschutzes bzw. die Bedrohung dieser Schutzgüter,
- d) Natur- und landschaftskundliche Führungen,
- e) Öffentlichkeitsarbeit,
- f) Beratung und Information,
- g) Interessenvertretung im Sinne des Natur- und Arten-, Umwelt- und Denkmalschutzes in behördlichen und gerichtlichen sowie außergerichtlichen Verfahren,
- h) Förderung der Zusammenarbeit mit den Grundeigentümern und Grundbesitzern sowie mit öffentlich-rechtlichen Institutionen,
- i) Förderung der ganzheitlichen Bildung im Sinne der Landschaftspflege und des Artenschutzes insbesondere bei Schülerinnen und Schülern,
- j) Grenzüberschreitenden Austausch und Zusammenarbeit mit Vereinen, Verbänden und Initiativen,
- k) Förderung und Durchführung von Projektstudien im Bereich der Landschaftspflege, des Artenschutzes und der Waldökologie,
- l) Förderung und Durchführung von Maßnahmen zum Erhalt und Schutz bedrohter Tier- und Pflanzenarten (Artenschutz),

- m) Mit- und Einwirken bei Planungen, Verfahren und Maßnahmen, die Belange des Natur- und Umweltschutzes berühren,
- n) Mit- und Einwirken auf die öffentlichen Entscheidungsträger, die Gesetzgebung und sonstige Rechtsvorschriften.

5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

6. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

7. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen ab dem 18. Lebensjahr und juristische Personen werden, die sich zu den Zielen des Vereins bekennen. Eine Jugendmitgliedschaft ist ab dem 12. Lebensjahr beitragsfrei möglich, beinhaltet aber kein Stimmrecht und erfordert die Zustimmung einer/eines Erziehungsberechtigten. Juristische Personen werden durch ihren gesetzlichen Vertreter oder einer von dieser damit beauftragten Person vertreten. Zu Ehrenmitgliedern des Vereins können Personen ernannt werden, die sich um den Verein, seinen Vereinszweck und um den Schutz von Landschaft, Natur und Umwelt besondere Verdienste erworben haben.

2. Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag an den Vorstand, der auch darüber entscheidet. Lehnt dieser die Aufnahme ab, steht dem Betroffenen innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Zugang des ablehnenden Bescheids eine schriftlich begründete Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet mit 2/3 Mehrheit der erschienen Mitglieder auf ihrer nächsten Mitgliederversammlung endgültig. Die Ehrenmitgliedschaft erfolgt durch Ernennung auf Grund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

3. Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Tod,
- b) durch Austritt,
- c) durch Ausschluss,
- d) bei juristischen Personen durch Auflösung.

4. Die Mitgliedschaft ist ohne Angabe von Gründen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Monat kündbar. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

5. Der Ausschluss kann wegen groben Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder seiner Satzung oder aus sonstigen schwerwiegenden Gründen erfolgen, insbesondere auch, wenn ein Mitglied seiner Beitragspflicht nach zweimaliger Mahnung nicht nachkommt.

6. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand. Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Ausgeschlossenen innerhalb von vier Wochen nach Mitteilung des Beschlusses die Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet mit 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder auf ihrer nächsten ordentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet. Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Mitglied schriftlich zuzustellen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Recht, sich im Rahmen der Satzung an der Willensbildung, den Wahlen und an Abstimmungen zu beteiligen. Die Wählbarkeit ist auf natürliche Mitglieder beschränkt. Juristische Personen sind nicht wählbar. 2. Alle Mitglieder sind verpflichtet,
 - a. die Satzung und die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse einzuhalten,
 - b. sich für die Ziele des Vereins einzusetzen, alle seinem Wohle dienenden Bestrebungen zu unterstützen und alles zu unterlassen, was dem Verein oder seinen Mitgliedern schaden könnte,
 - c. die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten.

§ 4a Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 5 Beitragszahlung

1. Die Mitglieder sind zur Entrichtung eines jährlichen Beitrages verpflichtet. Ehrenmitglieder werden von der jährlichen Beitragszahlungspflicht entbunden. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt und ist bis zum 31.03. des laufenden Kalenderjahres fällig.
2. Die dem Verein jährlich entstehenden Verpflichtungen werden aus den Beiträgen, aus Zuschüssen sowie aus Spenden bestritten.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Beirat
3. der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen. Die Einladung erfolgt in Schriftform. Die Einladungsfrist beträgt 14 Tage unter Mitteilung der Tagesordnung.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen auf Verlangen von 1/4 der Mitglieder vom Vorstand einberufen werden. Der Vorstand hat ferner eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn er dies für notwendig hält oder wenn das Interesse des Vereins dies erfordert.
Absatz 1 gilt entsprechend.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst.
4. Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszweckes können nur mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Beabsichtigte Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszweckes sind in der Einladung mitzuteilen.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten mit grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere über
 - die Entlastung des Vorstandes
 - die Wahl des ersten, zweiten und dritten Vorsitzenden
 - die Wahl des Schriftführers
 - die Wahl des Kassenführers
 - die Wahl der Kassenprüfer
 - die Feststellung der Jahresrechnung
 - die Entgegennahme der Tätigkeitsberichte
 - die Höhe der Mitgliederbeiträge, der Umlagen und deren Fälligkeit
 - die Annahme von Spenden ab einer Höhe von 1000,- Euro
 - die Beschlussfassungen über Änderungen der Satzung und des Vereinszweckes
 - die Ernennung von EhrenmitgliedernWahl- und stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins, die am Tage der Versammlung volljährig sind.
6. Anträge von Mitgliedern, über die die Mitgliederversammlung beschließen soll, sind mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 8 Beirat

1. Der Beirat wird jeweils für eine Amtszeit gebildet und besteht aus bis zu sechs natürlichen Personen. Bis zu drei Mitglieder werden jeweils von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt und weitere bis zu einer Gesamtzahl von maximal sechs vom Vorstand berufen.
2. Der Beirat hat eine beratende und informierende Funktion. Er wird vom Vorstand nach Bedarf und bei besonders wichtigen Angelegenheiten zu seinen Sitzungen einberufen. Die Beiratsmitglieder dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Eine Vertretung im Beirat ist nicht möglich.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt und besteht aus dem ersten, zweiten und dritten Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenführer.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem Vorsitzenden, von dem zweiten Vorsitzenden oder von dem dritten Vorsitzenden vertreten (§ 26 BGB). Die Vorstandsmitglieder sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird vereinbart, dass der zweite Vorsitzende nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden und der dritte Vorsitzende nur bei Verhinderung des ersten und zweiten Vorsitzenden tätig werden darf.

3. Ordentliche Vorstandssitzungen werden grundsätzlich von dem Vorsitzenden einberufen oder bei dessen Verhinderung von dem zweiten oder dritten Vorsitzenden. Außerordentliche Vorstandssitzungen können von jedem Vorstandsmitglied unter Bekanntgabe des Beschlussgegenstandes beantragt werden. Die Entscheidung zur Einberufung treffen der Vorsitzende oder mehr als die Hälfte des Vorstandes.
4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. In der Geschäftsordnung sollen die Geschäftsabläufe geregelt und die Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder durch Ressortbildung festgelegt werden.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassungen werden mit einfacher Mehrheit entschieden und schriftlich protokolliert.
6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt und bleibt bis zu den Neuwahlen im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 10 Zuständigkeiten des Vorstandes

1. Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist zuständig in allen Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
2. Der Vorstand ist für die Verfolgung der in § 2 der Satzung festgeschriebenen Ziele und für die Geschäftsführung verantwortlich.
3. Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlungen vor, legt die Tagesordnung fest und lädt ein.
4. Der Vorstand schlägt Ehrenmitglieder vor.

§ 10a Ehrenpräsidium

1. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung herausragende Persönlichkeiten, die sich in besonderem Maße um den Umwelt- und Naturschutz verdient gemacht haben, zu Ehrenpräsidenten ernennen und in das Ehrenpräsidium berufen. Das Einverständnis des vorgeschlagenen Ehrenpräsidenten ist vorher erforderlich.
2. Die Ehrenpräsidenten beraten den Vorstand und repräsentieren in besonderen Angelegenheiten und nach Absprache mit dem Vorstand den Verein nach außen. Mitglieder des Ehrenpräsidiums besitzen kein Vertretungsrecht im Sinne des § 26 BGB.
3. Das Amt des Ehrenpräsidenten ist zeitlich unbefristet und nicht übertragbar; es erlischt mit dem Tod. Eine Abberufung des Ehrenpräsidenten durch den Vorstand oder die Mitgliederversammlung ist nicht möglich. Der Ehrenpräsident kann ohne Angabe von Gründen von seinem Ehrenamt zurücktreten.
4. Ehrenpräsidenten haben Teilnahme- und Stimmrecht an den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 11 Wahlen

1. Wahlen müssen schriftlich durchgeführt werden, wenn sich mehrere Bewerber für eine Vereinsfunktion zur Wahl bewerben.
2. Bei nur einem Bewerber wird die Wahl per Akklamation durchgeführt, außer mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder verlangt eine schriftliche Wahl.

§ 12 Amtszeit

Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes, des Beirates und der Kassenprüfer beträgt 3 Jahre und endet mit der Wahl der Nachfolger, eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 13 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Sie sind der Mitgliederversammlung verantwortlich.
2. Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich das gesamte Kassenwesen. Sie berichten über das Ergebnis der Prüfungen der Mitgliederversammlung einmal jährlich und schlagen die Entlastung des Kassenführers vor.
3. Die Kassenprüfer müssen gemeinsam tätig werden. Über jede Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die dem Vorstand zuzuleiten ist.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung ist die 3/4-Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.
2. Im Falle der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung einen Liquidator.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Landschafts- und Umweltschutzes sowie des Naturschutzes im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes in Mecklenburg-Vorpommern.

§ 15 Schlussbestimmungen

1. Die Vorstandschaft ist ermächtigt, im Hinblick auf die Satzung Änderungen oder Ergänzungen vorzunehmen, wenn diese für die Eintragung ins Vereinsregister nötig sind.
2. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.
3. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Angelegenheiten ist der Sitz des Vereins.
./.